



Landestierschutzverband Sachsen e.V.
Wolfener Str. 17 • 04155 Leipzig

Landestierschutzverband Sachsen e.V.
Geschäftsstelle:
Wolfener Str. 17
04155 Leipzig

Fraktion DIE LINKE
im Sächsischen Landtag
Frau S. Schaper / Frau Ringling-Hahn

Telefon 0341 / 91 07 30 88
www.ltschvsn.de
vorstand@ltschvsn.de

Zusendung per Mail

24. März 2022

Stellungnahme zum

Entwurf des Gesetzes zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz – SächsKatzSchG)

Sehr geehrte Frau Schaper, sehr geehrte Frau Ringling-Hahn,

mit Freude und Interesse haben wir den Gesetzesentwurf Ihrer Fraktion gelesen.

Es ist sehr begrüßenswert, dass hier versucht wird, die Landesregierung zum Erlass einer Delegationsverordnung nach § 13b zu bewegen, da sie selbst keinen Handlungsbedarf sieht, von der Ermächtigung zur Ausweisung entsprechenden Schutzgebieten Gebrauch zu machen.

Dennoch muss aus unserer Sicht über einige Punkte nachgedacht werden.

1. Uns ist als scheinbar widersprüchlich aufgefallen, dass nach § 1 Absatz 2 wie auch § 3, Verordnungsermächtigung, Absatz 1 die Delegation zugleich auf die Gemeinden und Landkreise übertragen wird.

Zur Vermeidung von Irritationen bei der Zuständigkeitsentscheidung zur Ausweisung der Schutzzonen sollte hier Eindeutigkeit hergestellt werden.

Inhaltlich scheint die Verortung der Zuständigkeit bei den Kommunen sinnvoller zu sein. Allerdings bedarf es zur Erfüllung der durch den § 13b recht hohen Hürde der Zusammenarbeit mit den Unteren Veterinärbehörden, damit die Frage eines erheblichen Leidens der Tiere in Folge der Überpopulation, wie sie in § 13b gefordert wird, rechtssicher nachgewiesen werden kann.

Das würde dann aber nur in den drei kreisfreien Städten problemlos funktionieren.

2. Ein Hauptargument der jeweiligen Landesregierungen seit 2013 bestand stets darin, dass die Ausweisung des gesamten Gebietes des Freistaates als Schutzzone juristisch nicht begründbar und somit rechtswidrig ist und der Nachweis zur Ausweisung von Gebieten, in welchen die Tiere in Folge der Überpopulation besonders leiden, nicht führbar, zumal die angefragten Unteren Veterinärbehörden des Freistaates keinen Handlungsbedarf ausmachen konnten.

Bankverbindung / Spenden:
IBAN: DE54 8505 0100 3000 0359 90
BIC: WELADED1GRL

St.-Nr.: 209-140-11419

Amtsgericht Dresden: VR 879
Vertretungsberechtigt: Christel Jeske, Michael Sperlich,
Dr. Claudia Ruf, Regina-Barthel-Marr

Aus Sicht des Tierschutzes wäre es sehr begrüßenswert, wenn als Schutzzone das Gemeindegebiet als Ganzes bezeichnet werden würde.

Abzuwarten wäre dann aber auch, ob sich einzelnen Katzenhaltern nicht unter Bezugnahme auf §13 b Tierschutzgesetz die Möglichkeit eröffnen würde, gegen eine solche Festlegung erfolgreich wegen Unverhältnismäßigkeit zu klagen.

In § 2, Begriffsbestimmungen, Sätze 5. und 6. sehen wir Erklärungsbedarf.

Welche Kennzeichnungstechnik ist in Satz 5, „eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik“ gemeint?

In Satz 6. wird auf die Registrierung der Halter abgestellt. Auf dem Mikrochip sind keine Informationen gespeichert, sondern nur ein Zahlencode, welcher die eindeutige Zuordenbarkeit sicherstellt. Unter diesem Zahlencode müssen sich die Halter verpflichtend erfassen lassen, mit Vor- und Zunamen und Anschrift, aber auch mit einer Telefonnummer, damit im Fall eines Fundvorgangs diese Erfassung sinnvoll genutzt werden kann. Und natürlich bedarf es auch einer Kennzeichnungspflicht bei den kastrierten freilebenden Katzen, § 3 Satz 2.

Das grundlegende Problem dieser Gesetzesinitiative sehen wir aber in § 13b TierSchG selbst. Die dort formulierten Voraussetzungen für die Bestimmung von Schutzzonen und die Beschränkung oder Untersagung der Gewährung von Freigang fruchtbarer Heimtiere, scheinen weitgehend unerfüllbar.

Es bedarf zur Erfüllung dieser Voraussetzung einer vertieften Analyse der Situation von freilebenden Katzen, welche sehr aufwendig ist, sowohl was den personellen, als auch den zeitlichen Einsatz betrifft. Darüber hinaus müssten diese Gebiete regelmäßig evaluiert werden, ob der Status noch verhältnismäßig ist. Dies scheint uns nicht leistbar zu sein.

Die Situation von freilebenden Katzen ist in den meisten Regionen nicht mehr mit der Situation der neunziger Jahre vergleichbar. Waren nach der Wiedervereinigung Katzensgruppen an Standorten ehemaliger Betriebe mit eigenen Betriebsküchen das Problem, welches nach der Schließung der Betriebe und damit dem Wegfall der Futterressourcen verelendeten und Seuchenläufen zum Opfer fielen, so haben wir heute immer wieder an wechselnden Standorten auftretende Hotspots, z. B. im Bereich von Gartenvereinen, aber auch wieder am Rande von Firmengeländen, Parkplätzen, großer Unternehmen.

Hier sind wir als Tierschutzvereine immer wieder gefordert und führen seit vielen Jahren Kastrationsaktionen durch, meist unter Nutzung der bekannten Fördermaßnahmen des Freistaates, ohne dieses Problem aber nachhaltig lösen zu können. Der Bestand an freilebenden Katzen erhält immer wieder Zuwachs durch eigene Welpen, deren Zeugung auch durch die Einwanderung potenter Kater aus Heimhaltung im Freigang erfolgt, aber auch durch ausgesetzte Kätzinnen nach der Feststellung einer ungewollten Trächtigkeit. Da die Arbeit von Tierschutzvereinen und engagierten Bürgern sehr wichtig ist, aber eben auch nicht ausreichen kann, das Elend von freilebenden / verwilderten Katzen nachhaltig zu lösen, bedarf es eines stringenteren Handlungsansatzes. Kann dieser auf § 13 b TierSchG basieren?

Eine Regelung nach § 13 b wäre in den neunziger Jahren unbedingt notwendig gewesen, heute stellt sich Situation aber wesentlich differenzierter dar, wie vorab ausgeführt. Mit dem Auftreten neuer Hotspots immer erst den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an Schutzgebiete von § 13 b führen zu müssen, ist in der Praxis nicht umsetzbar und auch viel zu langwierig. Bereits rund sechs Monate nach der Feststellung neuer Welpenbestände sind diese Tiere schon wieder als Elterntiere Bestandteil des Problems.

Doch auch wenn es gelingen sollte, die Rechtfertigung für den Schutzzonestatus der Gesamtfläche einer Kommune zu führen und diese ausweisen zu lassen, sobald sich die Situation dort entspannt, wird es nicht möglich sein, die Festlegungen des Schutzgebietes weiter aufrecht zu halten.

Nach einer erfolgreichen tierschützerischen Arbeit würde dann wieder eine Phase ohne Kastrations- und Meldepflicht folgen, was erneut zu einer Situation führen wird, die den erneuten Ausweis ermöglicht.

So zu arbeiten, kann aber nicht das Ziel einer sachlich fundierten tierschützerischen Arbeit sein.

Unter Würdigung des enormen und unverhältnismäßigen Aufwands der Voraussetzungserfüllung von § 13 b TierSchG scheint es deshalb notwendig zu sein, eine Alternative zu einer Rechtsermächtigung zu erarbeiten.

Diese Alternative kann aus unserer Sicht nur in kommunalen Katzenschutzverordnungen auf ordnungsrechtlicher Grundlage bestehen.

In diesen Verordnungen muss die Pflicht der Unfruchtbarmachung als Voraussetzung des Freigangs geregelt werden, die Kennzeichnungs- und Erfassungspflicht und die Pflicht zur permanenten Durchführung von Aktionen zur Unfruchtbarmachung freilebender Katzen und deren Finanzierung.

Damit nicht in jeder Kommune die jeweilige Verordnung neu formuliert und ausgehandelt werden muss, wäre es zielführend, juristisch abgeprüfte Musterverordnungen den Verwaltungen zur Verfügung zu stellen und den zügigen Beschluss solcher Verordnungen in den Stadt- und Gemeinderäten durch eine gezielte politische Arbeit der Mitglieder des Landesparlaments in ihren jeweiligen Parteien und Wahlkreisen zu befördern.

Um in möglichst allen sächsischen Kommunen solche Katzenschutzverordnungen zu erlassen, ist ein erheblicher Aufwand zu führen, den man sicher nicht unterschätzen darf, alternativ erscheint uns die Erfüllung der Voraussetzungen von § 13 b TierSchG hingegen als unmöglich.

Mit tierschützerischen Grüßen



Michael Sperlich
2. Vorsitzender